

# **AMTSBLATT**

**Amtliches Bekanntmachungsorgan**

Jahrgang **2015**

Ausgabe - Nr. **28**

Ausgabetag **24.07.2015**

des Kreises Warendorf  
 der Stadt Ahlen  
 der Gemeinde Everswinkel  
 der Stadt Telgte  
 der Volkshochschule Warendorf  
 der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
 der Sparkasse Münsterland Ost  
 der Wasserversorgung Beckum GmbH  
 der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

## **STADT AHLEN**

- |     |          |   |           |
|-----|----------|---|-----------|
| 198 | 21.07.15 | a) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 37 „Feldstraße / Auf dem Damm“, 4. vereinfachte Änderung | 444 – 446 |
| 199 | 21.07.15 | b) Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 45.2 „Alteneinrichtung Dolberg“                | 447       |

## **SPARKASSE MÜNSTERLAND OST**

- |     |          |  |     |
|-----|----------|--|-----|
| 200 | 16.07.15 | Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches | 448 |
|-----|----------|--|-----|

## **GRUNDSTÜCKSGESELLSCHAFT SENDENHORST MBH**

- |     |          |                                       |     |
|-----|----------|---------------------------------------|-----|
| 201 | 20.07.15 | Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 | 449 |
|-----|----------|---------------------------------------|-----|

## **KREIS WARENDORF**

- |     |          |  |           |
|-----|----------|--|-----------|
| 202 | 22.07.15 | a) Hinweis auf vier Bekanntmachungen gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) | 450 – 453 |
|-----|----------|--|-----------|

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
 Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
 eMail: [verwaltung@kreis-warendorf.de](mailto:verwaltung@kreis-warendorf.de)  
 Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
 Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf  
 Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)  
 bei Bedarf auch zusätzlich  
 Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug  
 sind an das Haupt- und Personalamt zu richten

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

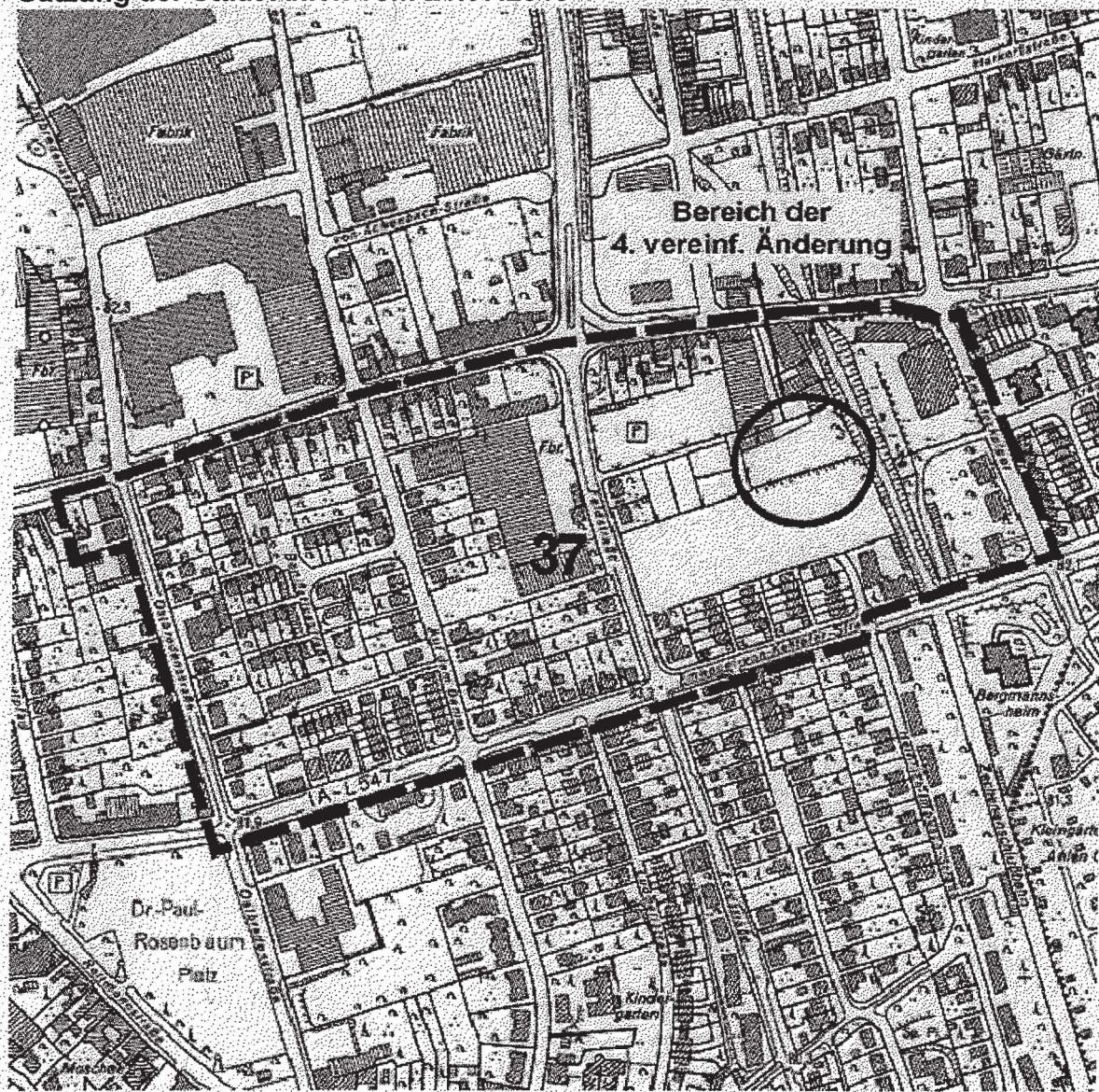
203 06.07.15 b) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungs-  
Entscheidungen

454 – 458

## Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 37 "Feldstraße/Auf dem Damm",  
4. vereinfachte Änderung

Satzung der Stadt Ahlen vom 21.07.2015



### 1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 25.06.2015 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Feldstraße/Auf dem Damm“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Verfahren zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 wurde unter Anwendung der Vorschriften des § 13 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde daher von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen.

## 2. Geltungsbereich

Der ca. 4.270 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich der 4. vereinfachten Änderung umfasst in der Gemarkung Ahlen Flur 25 die Flurstücke 736, 777, 778 (Barbarastraße 30) und 783 und wird dabei wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Ausgehend vom südlichsten Grenzstein des Grundstücks Beckumer Straße 120, 120 a und 120 b in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der genannten Grundstücke bis zur westlichen Begrenzung des Zechenbahnradwegs,
- im Osten: durch die westliche Begrenzung des Zechenbahnradwegs bis zum nördlichsten Grenzstein des Grundstücks Barbarastraße 14,
- im Süden: entlang der nördlichen und westlichen Grenze des Grundstücks Barbarastraße 14 bis zum in westöstlicher Richtung verlaufenden Straßenabschnitt der Barbarastraße, entlang der nördlichen Begrenzung dieses Straßenabschnittes bis zum Grundstück Barbarastraße 32,
- im Westen: entlang der nördlichen Grenze des Grundstücks Barbarastraße 32, ca. 3 m in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Grundstücks Barbarastraße 32, weiter in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 736 bis zum Ausgangspunkt

## 3. Hinweise

### 3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

### 3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### 3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Bebauungsplan Nr. 37 "Feldstraße/Auf dem Damm", 4. vereinfachte Änderung, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 37 "Feldstraße/Auf dem Damm", 4. vereinfachte Änderung mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermann's Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 37 "Feldstraße/Auf dem Damm",  
4. vereinfachte Änderung in Kraft.

59227 Ahlen, den 21.07.2015

Der Bürgermeister  
In Vertretung

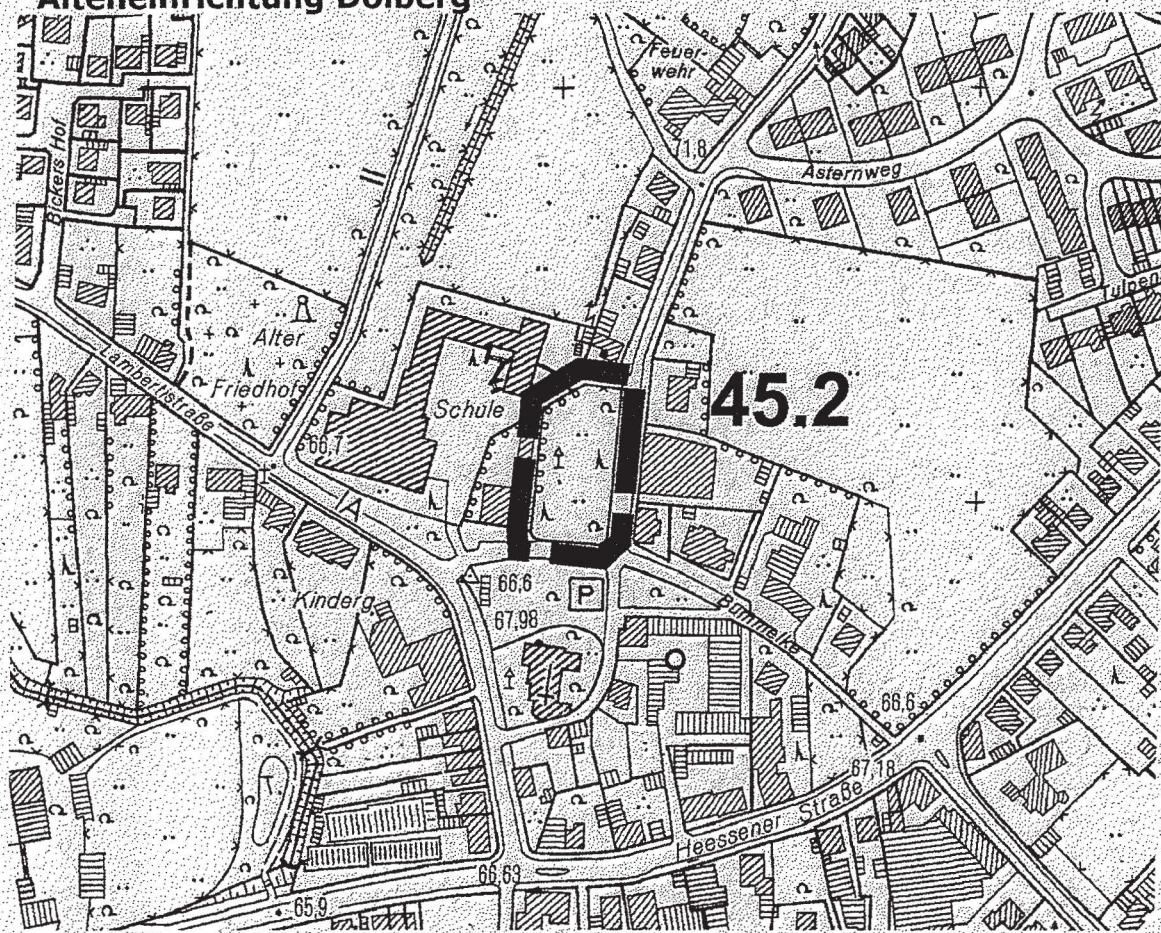


Andreas Mentz  
Erster Beigeordneter und Stadtbaurat

## Bekanntmachung der Stadt Ahlen

### Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 45.2

#### "Alteneinrichtung Dolberg"



Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 25.06.2015 gem. §2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45.2 "Alteneinrichtung Dolberg" im Sinne der §§9 und 30 BauGB beschlossen.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB wird von einer Umweltprüfung nach §2(4) BauGB abgesehen.

Der insgesamt 2.683 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 114, das Flurstück 89.

Der Geltungsbereich wird dabei wie folgt begrenzt:

- Im Norden: Durch das Grundstück der Lambertischule.
- Im Osten: Durch die Twieluchtstraße.
- Im Süden: Durch die Twieluchtstraße
- Im Westen: Durch das Grundstück Twieluchtstraße 1.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 21.07.2015

Der Bürgermeister  
In Vertretung

  
Andreas Mentz  
Erster Beigeordneter und Stadtbaurat

**Aufnahme einer Kraftloserklärung**

„Das aufgebotene Sparkassenbuch

**Nr. 357075845**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 16.07.2015

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand“

**Grundstücksgesellschaft Sendenhorst mbH**  
**Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014**

Die Gesellschaft hat die Bilanz und den Anhang  
im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Sendenhorst, 20.07.2015

Die Geschäftsführung

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Haupt- und Personalamt

Warendorf, den 22.07.2015

**Hinweis auf eine Bekanntmachung gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 des  
Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)**

Die Bezirksregierung Münster hat im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Ausgabe Nr. 24, vom 12.06.2015 unter Ifd. Nr. 132 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Everswinkel über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen sowie die Genehmigung gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Im Auftrag

Norbert Löcken

## Bekanntmachung

gem. § 24 Abs. 3, Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

Die Bezirksregierung Münster hat im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Ausgabe Nr. 26, Teil B vom 26.Juni 2015 unter der lfd. Nr.141 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Grünpflege an Kreisstraßen in Ortsdurchfahrten zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Ostbevern veröffentlicht.

Auf diese Veröffentlichung wird gem. § 24 Abs. 3, Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hingewiesen.

Warendorf, den 22.07.2015

Im Auftrag



Carsten Rehers  
Kreisbaudirektor

## Bekanntmachung

gem. § 24 Abs. 3, Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

Die Bezirksregierung Münster hat im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Ausgabe Nr. 27, Teil B vom 03.Juli 2015 unter der lfd. Nr.146 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Grünpflege an Kreisstraßen in Ortsdurchfahrten zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Telgte veröffentlicht.

Auf diese Veröffentlichung wird gem. § 24 Abs. 3, Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hingewiesen.

Warendorf, den 22.07.2015

Im Auftrag



Carsten Rehers  
Kreisbaudirektor

## Bekanntmachung

gem. § 24 Abs. 3, Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

Die Bezirksregierung Münster hat im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Ausgabe Nr. 27, Teil B vom 03.Juli 2015 unter der lfd. Nr.147 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Grünpflege an Kreisstraßen in Ortsdurchfahrten zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Drensteinfurt veröffentlicht.

Auf diese Veröffentlichung wird gem. § 24 Abs. 3, Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hingewiesen.

Warendorf, den 22.07.2015

Im Auftrag

  
Carsten Rehers  
Kreisbaudirektor